

„Das geltende Steuerrecht ist geprägt durch das Streben, der Vielfalt des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gerecht zu werden. Damit verbunden ist oftmals auch eine unübersichtliche Kleinteiligkeit der anzuwendenden Steuergesetze mit der Folge einer steigenden Beanspruchung des Steuerzahlers bei der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt gemeinsam mit einer Reihe flankierender Maßnahmen darauf ab, die Steuerpraxis zu vereinfachen, vorhersehbarer zu gestalten und von unnötiger Bürokratie zu befreien.“

Sieht man sich z. B. die Regelung des § 25a EStG-E (gemeinsame Abgabe der Steuererklärungen für zwei Jahre) oder des § 21 EStG-E (Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung) näher an, so zeigt sich, dass eine Ver-

einfachung des Steuerrechts nicht unbedingt damit verbunden ist.

Demgegenüber sind aber auch eine Reihe zu begrüßender Vereinfachungen im Entwurf enthalten. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich (§ 32 EStG), die Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute (§§ 26, 26a, 26c EStG), die Erforderlichkeit einer Betriebsaufgabeerklärung (§ 16 Abs. 3b EStG) und die Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft (§ 89 AO).

Prof. Dr. Reinhold Höfer, Luzern

Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz

– Bewertungsvorbehalte, Nachholverbot, Passivierungspflicht, Fehlerkorrektur –

► DB0400625

I. Einleitung

Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 12. 3. 2010 einen großen Schritt getan. Es erklärt u. a. R 6a Abs. 20 Satz 2 EStR, wonach der handelsrechtliche Ansatz der Pensionsrückstellung die Bewertungsobergrenze für die Steuerbilanz ist, für nicht weiter anwendbar¹. Demnach darf der steuerbilanzielle Rückstellungsansatz den handelsbilanziellen überschreiten. Dies gilt für Altzusagen (für vor dem 1. 1. 1987 erteilte Versorgungszusagen) und das mit ihnen verknüpfte handels- und steuerbilanzielle Passivierungswahlrecht ebenso wie für Neuzusagen (nach dem 31. 12. 1986 erteilte Versorgungszusagen), für die handelsbilanziell und nach der Auffassung des BFH² und des BMF³ auch steuerlich die Pensionsrückstellung gebildet werden muss.

Nachfolgend soll geprüft werden, ob und inwieweit diese neue Rechtsauffassung des BMF rechters ist und ab wann sie gilt. Denn in der Vergangenheit konnten die Unternehmen lt. EStR für Alt- und Neuzusagen nur dann den Ansatz des steuerlichen Teilwerts für Pensionsrückstellungen begehren, wenn er auch mindestens in der Handelsbilanz passiviert wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, welche Auswirkungen sich auf das steuerliche Nachholverbot aus § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG ergeben, das die Passivierung einer in einem Wirtschaftsjahr unterlassenen Zuführung zur Pensionsrückstellung grundsätzlich nicht in einem Folgejahr gestattet, es sei denn, der Versorgungsfall ist in dem Folgejahr eingetreten oder der Arbeitnehmer scheidet mit unverfallbarer Anwartschaft aus dem Unternehmen aus (§ 6a Abs. 4 Satz 5 EStG).

II. Die Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes

1. Die Begründung des BMF: Priorität steuerlicher Bewertungsvorbehalte

Das BMF begründet seine neue Rechtsauffassung mit den speziellen Bewertungsvorbehalten aus § 6a Abs. 3 und 4 EStG, wonach die Bewertung vom handelsrechtlichen Wert abweichen könne. Sie füllen für den Bereich der Pensionsverpflichtungen den allgemeinen Bewertungsvorbehalt aus § 5 Abs. 6 EStG aus. Er durchbricht den Grundsatz, dass in der Steuerbilanz nicht mehr als in der Handelsbilanz passiviert werden darf. Die handelsbilanziellen Wertansätze sind dann trotz der generellen Geltung der GoB aus § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht mehr maßgeblich.

Die Unmaßgeblichkeit der GoB wird vom BMF also nicht mit dem durch das BilMoG an § 5 Abs. 1 Satz 1 angefügten letzten Hs. begründet, der die Maßgeblichkeit der GoB nur für steuerliche Wahlrechte aufgibt. Damit könnte man nur die Unabhängigkeit des steuerlichen Werts für Altzusagen begründen, für die auch steuerlich das Passivierungswahlrecht gilt. Aber diesen Weg geht das BMF ja gerade nicht. Nein, es misst nun den Bewertungsvorbehalten die entscheidende Bedeutung zu, die nicht nach Alt- und Neuzusagen unterscheiden. Hierdurch wird auch für Neuzusagen die Deckelung durch den Handelsbilanzwert aufgegeben.

2. Rechtmäßigkeit und Rückwirkung der Auffassung des BMF

Mit dieser Rechtsauffassung vollzieht das BMF einen weiteren Schritt in die Richtung einer von der Handelsbilanz unabhängigen Steuerbilanz. Sie ist aufgrund der Vorgaben des EStG gerechtfertigt, die steuerlichen Bewertungsvorbehalte sind vorrangig.

Die Priorität der Bewertungsvorbehalte gilt i. Ü. rückwirkend, also nicht erst seit der Veröffentlichung des Schreibens des BMF vom 12. 3. 2010, denn § 5 Abs. 6 EStG galt schon zuvor und die speziellen Bewertungsvorbehalte aus § 6a Abs. 3 und 4 EStG bestehen seit Inkrafttreten jener Vorschrift im Jahre 1974. Das steuerpflichtige Unternehmen muss also nicht mehr befürchten, durch einen zu geringen Wertansatz in der Handelsbilanz Nachteile in der Steuerbilanz zu erleiden. Dies trifft i. Ü. auch dann zu, wenn in der Handelsbilanz die Pensionsrückstellung zu Unrecht nicht gebildet wurde⁴.

Prof. Dr. Reinhold Höfer ist Verfasser eines Standardkommentars zum Arbeits- und Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung.

- 1 BMF-Schreiben vom 12. 3. 2010 – IV C 6 – S 2133/09/10001 [2010/0188935], DB 2010 S. 642 (643), Rdn. 10 Satz 3.
- 2 BFH-Beschluss vom 13. 6. 2006 – I R 58/05, BStBl. II 2006 S. 928 = DB 2006 S. 1654, seitdem st. Rspr., zuletzt vom 14. 1. 2009 – I R 5/08, BStBl. II 2009 S. 457 = DB 2009 S. 879 (880).
- 3 BMF vom 12. 3. 2010, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 9 Satz 1 als Grundsatz; als Ausnahme das nur für Altzusagen geltende Passivierungswahlrecht: Rdn. 11.
- 4 BFH vom 13. 6. 2006, a.a.O. (Fn. 1).

III. Der Zweck des Nachholverbots

Lt. § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG darf eine Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erhöht werden. Diese spezielle Bewertungsvorschrift beinhaltet das sog. Nachholverbot, denn wenn steuerlich pro Periode nur die Differenz der Teilwerte aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahre zuführbar ist, verbietet sich das Nachholen unterlassener Zuführungen – von Fehlbeträgen – aus vorgelagerten Jahren.

Das Nachholverbot wurde 1974 unter der damaligen Geltung des handels- und steuerrechtlichen Passivierungswahlrechts für Pensionsverpflichtungen bewusst in den § 6a EStG aufgenommen. Es sollte periodenfremde Gewinnverschiebungen in der Steuerbilanz unterbinden. Dieser Gesetzeszweck wird auch eindeutig in den Gesetzesmaterialien angesprochen, wo es wörtlich heißt: *„Damit wird sogleich das sog. Nachholverbot verankert: Rückstellungsbeträge, die in einem Wirtschaftsjahr zulässig gewesen wären, der Rückstellung aber nicht zugeführt worden sind, dürfen in einem späteren Wirtschaftsjahr grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Dadurch soll eine willkürliche Rückstellungsbildung, die zu einer Verzerrung des Periodengewinns führen würde, verhindert werden“*⁵.

Die Einführung der handelsbilanziellen Passivierungspflicht für Neuzusagen ab 1987 veranlasste den Gesetzgeber aber nicht, den § 6a EStG zu ändern und die Fragen zu klären, ob auch steuerlich die Passivierungspflicht für Neuzusagen zu beachten ist und ob dann für Neuzusagen das Nachholverbot nicht mehr gilt.

IV. Kritik an der Rechtsprechung des BFH

1. Die Begründung der steuerlichen Passivierungspflicht für Neuzusagen durch den BFH

Der BFH hatte erst ca. 20 Jahre nach der Einführung der handelsbilanziellen Passivierungspflicht für Neuzusagen Gelegenheit, sich intensiv mit der Frage zu befassen, ob sie auch steuerlich gilt und wie dann das steuerliche Nachholverbot zu sehen ist. Er geht von der steuerlichen Passivierungspflicht für Neuzusagen aus und erstreckt das Nachholverbot grds. auch auf sie⁶.

Der BFH begründet das steuerliche Passivierungsgebot für Neuzusagen mit der Generalvorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, die es wegen der grds. Geltung der GoB auch in den § 6a EStG transportiere. Denn § 6a EStG sei eine Spezialnorm, die nur teilweise die GoB ausschalte, etwa nur hinsichtlich der Bilanzierung nicht schriftlich erteilter Versorgungszusagen oder der Nichtbewertung der Versorgungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die das steuerliche Mindestalter des § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG noch nicht vollendet haben. Die handelsbilanzielle Passivierungspflicht für Neuzusagen werde jedoch durch die Spezialität des § 6a EStG nicht ausgehebelt.

Der § 6a EStG geht aber nach seinem Wortlaut eindeutig von dem steuerlichen Wahlrecht auch für Neuzusagen aus. So heißt es in den Sätzen 1 der Abs. 3 und 4 des § 6a EStG:

„Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden.“ (Abs. 3 Satz 1)

„Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens . . . erhöht werden“ (Abs. 4 Satz 1)

Wenn aber der Gesetzgeber die Begriffe „darf“ im Zusammenhang mit „höchstens“ gebraucht, kann bei wörtlicher Auslegung kein Zweifel an der Existenz eines Wahlrechts bestehen. Denn wenn man etwas höchstens darf, darf man auch weniger,

ja sogar die Verpflichtung mit null bewerten und somit im Ergebnis gar nicht passivieren. Die Versuche des BFH und der Literatur, das „darf“ i. S. eines „muss“ zu interpretieren, weil das „darf“ lediglich besage, dass man die Pensionsrückstellung steuerlich nur dann bilden dürfe, wenn die speziellen Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt seien, also jene aus dessen Abs. 1 und 2⁷, passen nicht mehr bei den Abs. 3 und 4, da dort „darf“ und „höchstens“ miteinander verbunden werden.

2. Beseitigung der gesetzlichen Regelungslücke: steuerliche Passivierungspflicht für Neuzusagen, Beschränkung des Nachholverbots auf Altzusagen

Dennoch kann man dem BFH hinsichtlich der steuerlichen Passivierungspflicht für Neuzusagen folgen. Allerdings muss sie dann anders begründet werden. Zielführend wäre eine historische und zweckorientierte Auslegung des § 6a EStG, die den offenen Widerspruch zwischen der Geltung der steuerlichen Passivierungspflicht für Neuzusagen einerseits und der Erstreckung des Nachholverbotes auf diese Zusagen vermeidet. Denn wenn passiviert werden muss, fehlt grds. der Spielraum für periodenfremde Nachholungen von unterlassenen Zuführungen. Sie müssen nicht noch durch das Nachholverbot unterbunden werden, weil sie „per se“ unzulässig sind.

Der Gesetzgeber hätte sicherlich den Widerspruch zwischen der unveränderten Fortgeltung des Nachholverbotes und der steuerlichen Passivierungspflicht für Neuzusagen beseitigt, wenn er ihn erkannt hätte. Er war ihm aber nicht bewusst, als er 1985 das BiRiliG mit der handelsbilanziellen Passivierungspflicht für jene Zusagen schuf. Die Gesetzesmaterialien behandeln das Thema nicht. Wenn aber der Gesetzgeber für Neuzusagen die Passivierungspflicht im Interesse der Bilanzwahrheit einführt, spricht nichts dafür, sie auf die Handelsbilanz zu beschränken und sie nicht auch auf die Steuerbilanz zu erstrecken, zumal die generelle Geltung der GoB für die Steuerbilanz immer schon galt. Es war offenbar eine gesetzliche Regelungslücke entstanden, die sachgerecht auszufüllen ist.

Die Regelungslücke muss dann aber auch konsequent beseitigt werden. Dies bedeutet, dass das Nachholverbot auf Altzusagen zu begrenzen ist, weil es nur bei ihnen Sinn ergibt.

Diesen Schritt ist der BFH jedoch nicht gegangen⁸. Zwar erkennt er den Widerspruch, löst ihn aber nicht auf, sondern verweist auf den Charakter des § 6a EStG als Sonderregel, die steuerlich den Maßgeblichkeitsgrundsatz partiell durchbreche⁹. Mit dieser Begründung wechselt der BFH nun wieder zu einer wörtlichen Auslegung des § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG, die er bei seiner Begründung der steuerlichen Passivierungspflicht für Neuzusagen zurückweist (vgl. IV. 1.).

Weiterhin verweist der BFH hinsichtlich des Nachholverbotes auf das Schweigen des Gesetzgebers anlässlich des StÄndG von 1998¹⁰. Ein Schweigen des Gesetzgebers vermag aber offensichtliche Regelungslücken nicht zu beseitigen. Vielmehr bestehen sie ungelöst fort, falls sie nicht durch die Rspr. oder einen späteren Gesetzesakt ausgefüllt werden.

5 BF-Drucks. 7/1281 S. 40.

6 Zur steuerlichen Passivierungspflicht schon BFH vom 13. 6. 2006, a.a.O. (Fn. 2), sowie detaillierter zu ihr und zum Nachholverbot BFH vom 13. 2. 2008 – I R 44/07, BStBl. II 2008 S. 673 = DB 2008 S. 1352, Rdn. 14 und vom 14. 1. 2009, a.a.O. (Fn. 2), ab Rdn. 20.

7 BFH vom 13. 2. 2008, a.a.O. (Fn. 6), Rdn. 14; Weber-Grellet, DB 2009 S. 2402 (2403); Döring/Heger, DStR 2009 S. 2064 (2068), Dommerruth, in: Herrmann/Heuer/Raupach, § 6a EStG, Rdn. 16.

8 BFH vom 13. 2. 2008, a.a.O. (Fn. 6); vom 14. 1. 2009, a.a.O. (Fn. 2).

9 BFH vom 13. 2. 2008, a.a.O. (Fn. 6), Rdn. 14.

10 BFH vom 14. 1. 2009, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 21.

Schließlich begründet der BFH die vermeintliche Geltung des Nachholverbots für Neuzusagen, das sogar für den Fall eines Bewertungsfehlers gelten soll, noch mit der Behauptung, dass die gesetzliche Regelung des Nachholverbots abschließend sei und verweist auf die Gesetzesmaterialien aus dem Jahre 1974¹¹. Ein Blick in diese Gesetzesmaterialien zeigt aber, dass sie die Frage der irrtümlich nicht vorgenommenen Zuführung gar nicht angesprochen haben und nur von einer „grundsätzlichen“ (vgl. unter III.), also nicht ausschließlichen Geltung des Nachholverbots ausgehen. Da auch Gesetzesmaterialien nicht auf alle Sonderprobleme der Praxis eingehen können, ist der Schluss, dass eine irrtümlich unterlassene Zuführung nicht nachholbar sei, sehr kühn und keinesfalls zwingend, zumal jene Gesetzesmaterialien sich mit der Problematik des Nachholverbots im Hinblick auf die erst ab 1987 geltende Passivierungspflicht für Neuzusagen noch gar nicht beschäftigen konnten. Zudem verwundert es, dass der BFH trotz der angeblichen abschließenden Regelung des Nachholverbots selbst Ausnahmen vom Nachholverbot zulässt¹². Damit beweist er nur, dass auch er Verständnis für Sondersituationen hat, bei denen das Nachholverbot nach seinem Zweck nicht gelten kann.

Die Rspr. des BFH hinsichtlich der Geltung des Nachholverbots für Neuzusagen vermag aus den genannten Gründen nicht zu überzeugen. Der Literatur ist zuzustimmen, die davon ausgeht, dass das Nachholverbot nur bei Altzusagen und dem mit ihnen verbundenen Passivierungswahlrecht sinnvoll sein kann¹³. Dem BFH sollte Gelegenheit gegeben werden, seine Rspr. noch einmal zu überdenken. Denn wenn er die steuerliche Passivierungspflicht für Neuzusagen trotz des Gesetzeswortlauts des § 6a EStG mit der grds. Geltung der GoB auch für das Steuerrecht bejaht, so sollte er nicht auf halbem Wege stehen bleiben und die Passivierungspflicht dann wieder durch das Nachholverbot aushöhlen lassen. Die bisherige Rspr. ist daher insoweit nicht schlüssig.

3. Fehlerkorrektur

Aus der Nichtgeltung des Nachholverbots für Neuzusagen folgt, dass irrtümlich unterlassene Zuführungen ab der Kenntnis des

Irrtums sogleich in der ersten Steuerbilanz, die noch nicht Gegenstand einer rechtskräftigen Veranlagung war, vollständig berichtigt werden müssen. Anderenfalls wird gegen das auch vom BFH bejahte steuerliche Passivierungsgebot bei Neuzusagen verstoßen. Ein zu geringer Pensionsrückstellungsbetrag in der korrespondierenden Handelsbilanz hindert i. Ü. die gebotene Korrektur nicht, denn wegen der oben dargestellten Bewertungsvorbehalte aus § 6a Abs. 3 und Abs. 4 EStG i. V. mit § 5 Abs. 6 EStG begrenzt der handelsbilanzielle Ansatz den steuerbilanziellen nicht.

V. Ergebnis

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 12. 3. 2010 zu Recht R 6a Abs. 20 Satz 2 EStR für nicht mehr anwendbar erklärt, der eine Deckelung der steuerlichen Pensionsrückstellung durch den handelsbilanziellen Ansatz verlangte. Die Bewertungsvorschriften des § 6a Abs. 3 und 4 sind steuerliche Sonderregelungen, die i. V. mit dem generellen Bewertungsvorbehalt aus § 5 Abs. 6 EStG Vorrang vor der handelsbilanziellen Bewertung genießen.

Die steuerliche Passivierungspflicht für Neuzusagen kann man mit der Beseitigung einer gesetzlichen Regelungslücke durch historische und zweckorientierte Auslegung des § 6a EStG begründen. Eine wörtliche Auslegung des § 6a EStG vermag die Passivierungspflicht nicht zu rechtfertigen. Die historische und zweckorientierte Auslegung muss dann aber auch konsequent zu Ende geführt werden, wodurch das Nachholverbot auf Altzusagen beschränkt wird. Wenn der Stpfl. irrtümlich bei Neuzusagen nicht den steuerlichen Teilwert des § 6a EStG passivierte, muss er den Irrtum ab Kenntnis des Fehlers in der ältesten noch „offenen“ Steuerbilanz korrigieren. Ein geringerer Rückstellungsansatz in der korrespondierenden Handelsbilanz hindert die gebotene Korrektur nicht.

¹¹ BFH vom 14. 1. 2009, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 20.

¹² BFH vom 14. 1. 2009, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 22.

¹³ *Rau/Heubeck/Höhne*, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, Band II, § 6a EStG Rdn. 550; *Riemer*, BetrAV 2000 S. 425.

Verwaltungsanweisungen

Kapitalertragsteuer

Abgeltungsteuer: Ausstellung von Steuerbescheinigungen für in den Jahren 2009 und 2010 besonders in Rechnung gestellte und vereinnahmte Stückzinsen bei festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. 1. 2009 angeschafft wurden

BMF-Schreiben vom 16. 12. 2010 – IV C 1 –
S 2401/10/10005[2010/1014211]

► DB0400820

Mit der Ergänzung des § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG i. d. F. des JStG 2010 wurde klargestellt, dass die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen auch dann als Einkünfte i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sind, wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1. 1. 2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere nicht steuerbar ist.

Da die Kreditinstitute in diesen Fällen in den Kalenderjahren 2009 und 2010 keinen Steuereinbehalt auf derartige Stückzinsen vorgenommen haben, sind die Erträge in der ESt-Veranlagung für 2009 und 2010 gem. § 32d Abs. 3 EStG zu berücksichtigen. Um den betroffenen Stpfl. die Angaben der Stückzinsen im Steuerveranlagungsverfahren zu erleichtern, haben die Kreditinstitute hierzu gem. § 45a Abs. 2 EStG eine gesonderte Steuerbescheinigung zu erteilen (vgl. Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Entwurf eines JStG 2010 vom 28. 10. 2010, BT-Drucks. 17/3549, DB0394078, S. 8).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Ausstellung derartiger Steuerbescheinigungen Folgendes:

Für die Bescheinigung der Angaben ist das amtlich vorgeschriebene Muster zu verwenden (vgl. DB0400817). Nach Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben darf von ihm nicht abgewichen werden. Die Gestaltung des Feldes für die Bezeichnung der auszahlenden Stelle ist nicht vorgeschrieben.